

---

# Checkliste

## Verantwortlichkeit der Behörden

---

### **Aktive Legitimation:** Geschädigte Person

- Betroffener
- Umstritten
  - Nahestehende Personen
  - Dritte

### **Passive Legitimation:** Kanton

### **Sachlicher Anwendungsbereich**

- Behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzrechts
  - Beistandschaften
  - Verzicht auf eine Beistandschaft
  - Fürsorgerische Unterbringung
  - Medizinischen Massnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung
  - *Nicht*: Handeln der Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Sonstiges Verhalten der Erwachsenenschutz- / Aufsichtsbehörde
  - Eigene Vorsorge
  - Gesetzliche Massnahmen
  - Aufsichtsrechtliche Massnahmen

### **Voraussetzungen**

- Widerrechtliches Handeln / Unterlassen: Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht
- Rechtsverletzung
- Vermögensschaden = unfreiwillige Vermögensminderung
- Kausalität
- Verschulden

## Rechtsfolgen

- Anspruch auf Schadenersatz
- Ggf. Anspruch auf Genugtuung

## Verjährung

- Grundsatz
  - 1 Jahr nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erhalten hat
  - Spätestens 10 Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung
- Ausnahmen
  - Haftungsbegründendes Verhalten = Strafbare Handlung
    - Soweit das Strafrecht für diese Handlung eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese Frist
  - Haftungsbegründendes Verhalten = Anordnung / Durchführung einer Dauermassnahme
    - Beginn der Verjährungsfrist: nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme / ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton